

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 04. bis 17. Juli 2014

A Problem und Ziel

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat festgestellt, dass die Umstellung der Rundfunkfinanzierung von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Beitrag für die Periode 2013 bis 2016 zu erheblichen Mehreinnahmen führen wird. Für die vier Jahre werden insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von circa 1,146 Milliarden € prognostiziert. Neue Zahlen bestätigen die Entwicklung. Die KEF empfiehlt daher eine Absenkung des Rundfunkbeitrags um 73 Cent auf 17,25 € monatlich. In die Berechnung ist nur die Hälfte der erwarteten Mehreinnahmen eingeflossen. Die darüber hinausgehenden Mehreinnahmen müssen einer Rücklage zugeführt werden und dürfen von den Anstalten nicht verausgabt werden.

Die Länder haben sich mit der Einführung des geräteunabhängigen Beitragsmodells darauf verständigt, die Einführung des Rundfunkbeitrags zu evaluieren und aus dem Evaluationsprozess gegebenenfalls Reformen abzuleiten.

Arte weist für das Ende der Beitragsperiode einen Fehlbetrag von 14,8 Millionen € auf, der von ARD und ZDF gedeckt werden muss.

Die Überschüsse von ARD und ZDF und der ungedeckte Finanzbedarf des Deutschlandradios bedingen eine veränderte prozentuale Verteilung des Rundfunkbeitrags.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind staatsvertraglich ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich für Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk ist ein notwendiges Element des auf einer Gesamtbedarfsermittlung beruhenden Finanzierungssystems der ARD. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine dauerhafte Lösung des Finanzausgleichs nur durch eine Neufestsetzung des Prozentsatzes der Finanzausgleichsmasse möglich ist.

Im Zeitraum vom 4. bis 17. Juli 2014 wurde von den Regierungschefinnen und den Regierungschefs der Länder ein entsprechender Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Die darin vereinbarte Absenkung des Rundfunkbeitrags um 48 Cent, und nicht wie von der KEF empfohlen um 73 Cent, ermöglicht es, nach Abschluss der Evaluation verschiedene Beitragszahlergruppen zu entlasten. Eine zu starke Absenkung des Rundfunkbeitrags würde den Ländern diesen Spielraum für Reformen nehmen. Außerdem bestünde die Gefahr, dass die Absenkung so hoch ist, dass der Rundfunkbeitrag zu Beginn der nächsten Planungsperiode zum 1. Januar 2017 wieder angehoben werden muss.

Der Finanzierungsbetrag von Arte beträgt für die letzten beiden Jahre der Beitragsperiode je 171,11 Millionen €

Aus den Überschüssen von ARD und ZDF und dem ungedeckten Finanzbedarf des Deutschlandradios ergibt sich eine veränderte Verteilung des Rundfunkbeitrags, die in § 9 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag umgesetzt werden muss. Von den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag abzüglich des Anteils der Landesmedienanstalten soll die ARD 72,0454 %, das ZDF 25,1813 % und das Deutschlandradio 2,7733 % erhalten.

Für eine dauerhafte Lösung des Finanzausgleichs der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wird der in § 14 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geregelte Prozentsatz von 1,0 % ab 2017 auf 1,6 % angehoben. Dieser interne Finanzausgleich innerhalb der ARD-Landesrundfunkanstalten begründet keine Erhöhung des Gesamtbedarfs der ARD. Deshalb werden der ARD keine zusätzlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Ab 1. Januar 2017 erhält der Saarländische Rundfunk 50,92 % und Radio Bremen 49,08 % bezogen auf die auf 1,6 % erhöhte Gesamtfinanzausgleichsmasse des ARD-Nettobeitragsaufkommens.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

B Lösung

Beschluss des Zustimmungsgesetzes zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag durch den Landtag.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Reduzierung des Beitrags wirkt sich auch bei den Behörden des Landes und den Kommunen positiv aus.

2 Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. November 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 04. bis 17. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. November 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 04. bis 17. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 04. bis 17. Juli 2014 wird zugestimmt. Der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. April 2015 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 tritt der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 1. April 2015 und nach Satz 2 Artikel 1 Nummer 3 zum 1. Januar 2017 in Kraft, wenn bis zum 31. März 2015 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 04. bis 17. Juli 2014

Zu Artikel 1

Die Bestimmung sieht die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Dieser ist auf den Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Für den Fall, dass der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag mangels Ratifizierung durch alle Bundesländer sowie Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Länder bis zum 31. März 2015 bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gegenstandslos wird, ist auch die Fortgeltung dieses Gesetzes entbehrlich. Daher wird für diese Alternative das Außerkrafttreten geregelt.

In Absatz 2 wird auf das Datum des Inkrafttretens des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages hingewiesen. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sieht vor, dass dieser am 1. April 2015 und nach Satz 2 Artikel 1 Nummer 3 zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben.

**Sechzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**



Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

- 2 -

Artikel 1
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

- 3 -

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 11.7.2014 Leopold Nutschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 11.7.2014 [Signature]

Für das Land Berlin:

Berlin, den 9.7.2014 [Signature]

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 3.7.2014 Franka Wothke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 11.07.2014 [Signature]

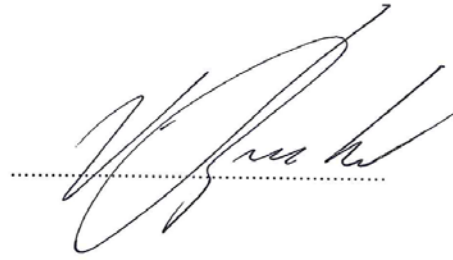
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 11.07.2014 [Signature]

- 5 -

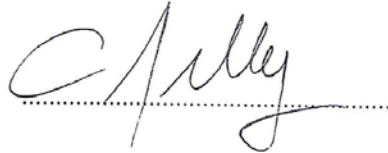
Für das Land Hessen:

Berlin, den 11.7.2014



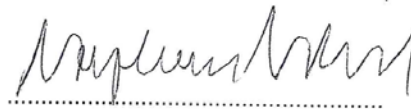
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 9. Juli 2014



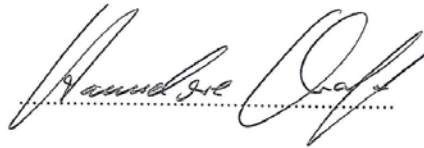
Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 11.7.2014



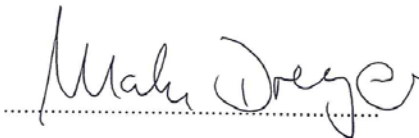
Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Münster, den 4. Juli 2014



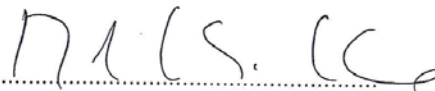
Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 11.7.2014




Für das Saarland:

Berlin, den 11.7.14



Für den Freistaat Sachsen:

..... Berlin, den 11.07.14

..... 

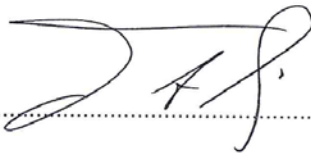
Für das Land Sachsen-Anhalt:

..... Magdeburg, den 17.07.2014

..... 

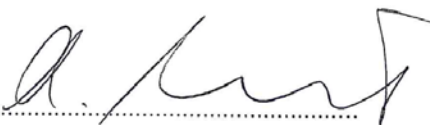
Für das Land Schleswig-Holstein:

..... Berlin, den 11.07.14

..... 

Für den Freistaat Thüringen:

..... Berlin, den 9/7/14

..... 

Es wird hiermit bescheinigt, dass
die Fotokopie ein vollständiges
Lichtbild des Originals darstellt.

Stuttgart, den 25.07.2014
Staatsministerium
Baden-Württemberg